# Vereinssatzung Bio-Einkaufskooperative „die HaFAIRflocke V.i.G“

Gründungsadresse :

Sürther Hauptstr.83

50999 Köln

Mira Scheer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ansprechpartnerin :

Frau Anne Dellgrün

Email :Koeln2006@gmx.net

Tel.015785914931

## Präambel

Der Verein die HaFAIRflocke V.i.G. setzt sich für das Grundprinzip der Bio Lebensmittelkooperativen ein, um als ein Zusammenschluss von Verbraucher\*innen Produkte aus biologischem Landbau zu beziehen.

Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, Menschen unterschiedlichster Hintergründe eine bezahlbare gesunde und nachhaltige Ernährung zu ermöglichen.

Es geht dem Verein darum, nicht nur an die eigene Gesundheit, sondern auch daran zu denken, welche Erzeuger\*innen und Anbauweisen durch unsere Ernährungsgewohnheiten unterstützt werden. Die HaFAIRflocke V.i.G. ist Stadteilgebunden um lange und energieaufwendige Wege bei Abholung und Verteilung der Lebensmittel zu vermeiden.

Jedes Mitglied ist zur Mitarbeit verpflichtet. Diese richtet sich, sowohl nach dem Bedarf des Vereins als auch den jeweiligen Möglichkeiten der Mitglieder. Der Gemeinschaftssinn und das Vertrauen tragen zum Gelingen der Bio Koop bei.

Gemeinsame Gespräche über gesundes Essen, mögliche Weiterentwicklung aber auch Herausforderungen im Lebensalltag, ermöglichen den Mitgliedern und Interessierten gemeinsam neue Konzepte zu entwickeln und den Verein zu einem Ort des Austauschs werden zu lassen.

Der Verein ordnet sich keiner Partei oder Religion zu und ist der Menschenwürde verpflichtet. Wir stehen als Verein für gesellschaftliche Vielfalt.

## §1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „die HaFAIRflocke“. Der Verein hat seinen Sitz in 50999 Köln Sürth. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Natur-, Umwelt- und Klimaschutz , der Bildung und die partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit . Ziel dabei ist es, allen Menschen ökologische Produkte näher zu bringen, unter anderem durch die Förderung des direkten Kontaktes zwischen Verbraucher\*innen und Erzeuger\*innen, die Schaffung von Transparenz in der Wertschöpfungskette und somit die Stärkung des Bewusstseins für nachhaltigen Konsum. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

* Herstellung eines ständigen Kontaktes zwischen Verbraucher\*innen und Erzeuger\*innen, der zu mehr Wertschätzung der Lebensmittel und der landwirtschaftlichen Arbeit beiträgt.
* die Unterstützung regionaler Erzeuger\*innen durch direkte Kooperationen.
* Die Organisation einer Weitergabe von ökologischen Waren an die Mitglieder des Vereins. Fair, biologisch, klimaschonend, regional, saisonal sind Auswahlkriterien für die Produkte, die dann möglichst klimafreundlich und verpackungsarm transportiert werden sollen.
* Bildungsarbeit, um über Lebensmittelerzeugung zu informieren und Bewusstsein für regionale, saisonale und ökologische Produktionsweisen, sowie gesunde, ökologische und tierfreundliche Ernährung zu fördern.
* Informationsangebote und -veranstaltungen, um fairen Handel von Lebensmitteln, Solidarität mit Menschen in Ländern des globalen Südens und eine gerechte Gestaltung des Welthandels zu fördern.
* Netzwerkarbeit mit Anderen im Sinne unserer Satzung Tätigen, um den Gedanken regionaler Lebensmittelkooperativen auch überregional zu fördern.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Jedes Mitglied zahlt bei Eintritt eine Einlage sowie einen monatlichen Mitgliedsbeitrag (siehe „Beiträge“ §7).
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter\*innen zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber der antragstellenden Person nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft ist für ein Jahr verpflichtend.
4. Eine Erweiterung des Aufnahmeprozesses, beispielsweise ein Online-Verfahren, kann durch den Vorstand beschlossen werden. Die Protokollierung des Antrages seitens des Vorstandes gilt als schriftliche Beantragung.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsersten erklärt werden.
3. Ein vorzeitiger Austritt ist möglich, wenn statt der austretenden Person ein neues Mitglied eintritt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt.
5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
6. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Einlage wird, sofern das Mitglied keinen finanziellen Schaden verursacht hat, anstandslos zurückgezahlt.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins erklären sich bereit, die Ziele des Vereins mitzutragen und durch aktiven Zeiteinsatz zu unterstützen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Absprache mit dem Vorstand zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet bei Eintritt in den Verein eine Einlage, sowie einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## § 6 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalisierten -Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Insoweit können hauptamtliche Vorstände bestellt werden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung durchführen zu lassen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 und 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Über die hauptamtliche Beschäftigung von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. lm Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die (vorher mit dem Vorstand abgestimmte) Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Weitere Einzelheiten regelt ggf. die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

## § 7 Beiträge

1. Mitglieder des Vereins müssen einen Mitgliedsbeitrag, eine einmalige Einlage, sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlage) entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Einlage wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der außerordentlichen Beiträge darf das doppelte des Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Maßgebend ist der Jahresbeitrag den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlage entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
2. Eine Einlage ist bei Eintritt in den Verein zu entrichten und wird bei Austritt aus dem Verein anstandslos zurückgezahlt. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der einmaligen Einlage werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.
4. Die Mitgliederversammlung setzt einen Fälligkeitszeitpunkt für die Mitgliederbeiträge fest, für diesen ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs auf dem Vereinskonto ausschlaggebend.
5. Ausnahmereglung: eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder eine zeitweise Befreiung vom Mitgliedsbeitrag kann der Vorstand beschließen, sofern ein triftiger Grund von dem betreffenden Mitglied schriftlich oder mündlich vorgetragen wird. Der Zeitraum der Ermäßigung oder Befreiung wird vom Vorstand in Absprache mit dem betreffenden Mitglied vereinbart und schriftlich festgehalten.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus vier Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger\*innen gewählt sind.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine\*n Nachfolger\*in wählen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Personen des Vorstandes haben besondere Aufgaben:
   * Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
   * Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
   * Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung sowie Erstellung des Jahresberichtes.
   * Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig.
7. Der Vorstand fasst Beschlüsse im soziokratischen Konsent. Soziokratischer Konsent bedeutet, dass niemand schwerwiegende, begründete Einwände gegen eine Entscheidung äußert. Schwerwiegend ist ein Einwand dann, wenn begründbar ist, warum eine Entscheidung die Ziele des Vereins gefährdet. Daher heißt soziokratischer Konsent im Sinne dieser Satzung, dass eine Entscheidung ohne Gegenstimme getroffen wird. Enthaltungen sind keine Gegenstimmen. Gelingt eine Entscheidung im Konsentverfahren nicht, wird die Entscheidung auf die nächste Sitzung vertagt und benötigt dort eine ¾ Mehrheit.
8. Beschlüsse werden schriftlich dokumentiert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
10. Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## § 10 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung und sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
2. Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen.
3. Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer\*innen für jeweils ein Jahr. Wird in der Mitgliederversammlung kein\*e Kassenprüfer\*in gewählt, kann der Vorstand zwei Kassenprüfer\*innen kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Wenn die E-Mail-Adresse der Mitglieder bekannt ist, gilt auch eine Einladung per E-Mail als ordentliche Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
   * Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
   * Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
   * Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
   * Die Festsetzung der Einlage und der Mitgliedsbeiträge,
   * Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
   * Alle sonstigen ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet standardmäßig in Präsenz statt, der Vorstand kann aber nötigenfalls beschließen die Veranstaltung online oder hybrid abzuhalten. Die Form der Versammlung gibt der Vorstand mit der Einladung zur Veranstaltung bekannt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Beschlüsse werden generell im soziokratischen Konsent getroffen. Kann der Beschluss nicht im Sinne des soziokratischen Konsent getroffen werden, kann die Mitgliederversammlung entscheiden, den Beschluss mit einer 3/4 Mehrheit direkt zu entscheiden.
5. Abstimmungen finden offen per Handzeichen statt.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dass von der Versammlungsleitenden und der protokollführenden Person unterschrieben wird.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins werden vom Vorstand zwei vertretungsberechtigte Liquidator\*innen benannt, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung des Natur- Umwelt- und Klimaschutzes im Sinne § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO. Die Mitgliederversammlung bestimmt unter Einhaltung dieser Maßgabe, welche konkrete juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft das Vermögen erhalten soll.

## § 14 Datenschutz

1. Der Verein und alle Organe des Vereins verpflichten sich zur Einhaltung des geltenden Datenschutzgesetzes.